



ZENTRALORGANISATION  
DER KRIEGSOFFER- UND BEHINDERTENVERBÄNDE  
ÖSTERREICHS

1080 WIEN, LANGE GASSE 53, TEL. (0222) 43 15 80  
FAX 43 15 80 54

Neue Tel. Nr. 406 15 80  
Telefax 406 15 80 54

An das  
Bundesministerium für  
Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8  
1015 W i e n

Wien 17. Jänner 1995

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem  
das Tabakmonopolgesetz 1968 geändert  
- S t e l l u n g n a h m e -

*D. J. J. J.*

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 2	-GE/19
Datum: 9. JAN. 1995	
Verteilt: 19. Jan 1995	

Mit Note vom 22. Dezember 1994 GZ.TbM-100/21-III/11/94, hat das Bundesministerium für Finanzen den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Tabakmonopolgesetz 1968 geändert wird, zur Begutachtung versendet. Die Zentralorganisation der Kriegsoffer- und Behindertenverbände Österreichs erlaubt sich zu diesem Entwurf nachfolgende Stellungnahme abzugeben, wobei angemerkt wird, daß 25 Kopien dieser Stellungnahme dem Herrn Präsidenten des Nationalrates unter einem zugeleitet wurden.

### 1. Grundsätzliches

Aufgrund des zwischen der Republik Österreich und der EU ausverhandelten Beitrittsvertrages und des mittlerweile erfolgten Beitritts Österreichs, ergibt sich die Notwendigkeit der Änderung des österr. Tabakmonopols (vgl. Art. 71 des Beitrittsvertrages).

Um den im Art. 71 des Beitrittsvertrages ausverhandelten Punkten gerecht zu werden, (EU-konforme Umwandlung des Großhandels mit Tabakwaren, Umformung der Bestimmungen über die Vergabe von Tabaktrafiken etc.) haben das Bundesgremium der Tabakverschleißer, Austria-Tabak, das Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie die Zentralorganisation der Kriegsoffer- und Behindertenverbände Österreichs als größte österreichische Bewerberorganisation, einen gemeinsamen GESAMTENTWURF eines Tabakmonopolgesetzes erarbeitet.

Dieser Entwurf, der ALLE durch den EU-Beitritt notwendigen Anpassungen vorsieht, beinhaltet darüber hinaus eine wesentliche Hervorhebung des sozial-politischen Auftrages des Tabakmonopolgesetzes in der Form, daß der Zugang für die Erlangung einer Tabaktrafik für Behinderte verstärkt wurde. Gerade die besondere Berücksichtigung von Behinderten bei der Vergabe von Tabaktrafiken war und ist besonderes Anliegen der österreichi-

schen Sozialpolitik und soll in diesem Gesamtentwurf besondere Bedeutung haben, zumal der Bestand des Einzelhandelsmonopols mit dem sozialen Gedanken der Existenzsicherung für Behinderte unverzichtbar miteinander verbunden ist.

Der genannte Gesamtentwurf eines "Tabakmonopolgesetzes 1995" wurde bereits im August (!) 1994 dem Bundesministerium für Finanzen überreicht. Alle an den Arbeiten zum ggst. Entwurf Beteiligten gaben dem dringenden Ersuchen Ausdruck, die Gesamtänderung des TabMG ehebaldigst dem Nationalrat (sei es als Regierungsvorlage, sei es als Initiativantrag) zur Beschlußfassung vorzulegen.

Trotz des Vorhandenseins eines Gesamtentwurfes gelangt nunmehr, da Österreich bereits EU-Mitglied ist, ein Entwurf eines BG mit dem das Tabakmonopolgesetz geändert werden soll zur Begutachtung, der lediglich jene Punkte beinhaltet, die nach den Bestimmungen des Beitrittsvertrages zum 1.1.1995 bereits hätten in Kraft stehen sollen.

## 2) Stellungnahme:

Der vorliegende Entwurf einer Änderung des TabMonG enthält, wie im allgemeinen Teil der erläuternden Bemerkungen auch festgestellt wird, nur jene Änderungen, die zum Zeitpunkt (!) des EU-Beitritts Österreichs notwendig sind (besser: gewesen wären). Er beseitigt jene Bestimmungen, die den Großhandel mit Tabakwaren aus Mitgliedsstaaten diskriminieren und wird im Rahmen von Einfuhrkontingenten liberalisiert.

Dabei wird offenbar völlig übersehen, daß in diesem Zusammenhang und realistischerweise auch das Verhältnis zwischen (nun liberalisierten) Großhandel und dem Einzelhandel zu regeln wäre, um den besonders für behinderte Trafikanten geschaffenen Schutz zu bewahren (geregelter Wettbewerbsbestimmungen, Verbot der Rabattgewährung und Vorteilsannahme zwischen Groß- und Einzelhändlern etc.).

Es besteht die AKUTE Gefahr, daß durch das Zulassen von "schlampigen" Verhältnissen zwischen Großhandel und Einzelhandel Situationen entstehen, daß binnen kürzester Zeit

- a) behinderte und damit im Wettbewerb schwächere Trafikanten aus ihrer gesicherten Existenz gedrängt werden und in die öffentliche zu finanzierende Fürsorge fallen;
- b) das Einzelhandelsmonopol seinen quer durch alle Parteien anerkannten sozialen Charakter verliert;
- c) das Einzelhandelsmonopol als leere Hülse nicht mehr aufrechterhalten werden kann und unzählige Behinderte ihre Existenz verlieren.

Nach Ansicht der Zentralorganisation der Kriegsoffer- und Behindertenverbände Österreichs bedeutet der übermittelte Entwurf nicht nur, daß einer Notwendigkeit, die sich aus dem Beitrittsvertrag ergibt, Rechnung getragen wird sondern im Gegenteil, durch das bewußte In-Kauf-Nehmen von Gesetzeslücken, das Einzelhandelsmonopol und damit die Existenz vieler behinderter Trafikanten vernichtet wird. Der vorliegende Entwurf als "Minimalvariante" muß daher aus oben dargelegten Gründen entschieden abgelehnt werden.

### 3) Alternativvorschlag:

Da der EU-Beitritt Österreichs mit 1.1.1995 erfolgte und die vorgeschlagenen Änderungen zu diesem Zeitpunkt bereits hätten in Kraft stehen sollen, und das vorliegende EU-konforme Anpassungsvorhaben ohnehin verspätet in Kraft treten wird, wäre es sinnvoll, den vom Bundesgremium der Tabakverschleißer, der Austria Tabak Werke-AG, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der Zentralorganisation der KOBV Österreichs erarbeiteten GESAMTWURF (siehe Beilage) im Begutachtungsverfahren einzubeziehen, da damit weitere Zeitverzögerungen bei der Erarbeitung einer für alle Beteiligten zufriedenstellenden Lösung vermieden werden könnte. Vor allem aber wäre der sinnvolle und anerkannte Weiterbestand der sozialpolitischen Komponente des TabMG gesichert.

Wir ersuchen, den Vorschlägen der Zentralorganisation Rechnung zu tragen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

f.d.

Der Präsident:

Otto Pohanka



Der Generalsekretär:

Mag. Michael Svoboda

Beilage

RW-R/57/94/So  
{tmg\gestxt2}  
1994 08 02  
ENTWURF

## Bundesgesetz über das Tabakmonopol (Tabakmonopolgesetz 1995 - TabMG 1995)

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Inhaltsverzeichnis

#### 1. ABSCHNITT

##### A l l g e m e i n e B e s t i m m u n g e n

- § 1. Begriffsbestimmungen
- § 2. Sprachliche Gleichbehandlung
- § 3. Tabakmonopol
- § 4. Berechtigungen
- § 5. Ausnahmen vom Verbot der Einfuhr von Nichtgemein-  
schafts-Tabakwaren
- § 6. Nachschau durch Finanz- und Zollämter
- § 7. Exekutive Verwertung von Tabakwaren

#### 2. ABSCHNITT

##### G r o ß h a n d e l

- § 8. Monopolbehördliche Zulassung
- § 9. Ausübung des Großhandels
- § 10. Handelsspanne
- § 11. Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen
- § 12. Außenlager
- § 13. Meldungen
- § 14. Erlöschen der Zulassung zum Großhandel
- § 15. Verfahren

#### 3. ABSCHNITT

##### M o n o p o l v e r w a l t u n g G m b H

- § 16. Rechtliche Organisation
- § 17. Grundsätze der Geschäftsführung, Aufgaben
- § 18. Entgelte
- § 19. Datenverarbeitung

- 2 -

- § 20. Rechtshilfe
- § 21. Neuerrichtungsbeirat
- § 22. Besetzungskommission
- § 23. Sitzungen der Besetzungskommission
- § 24. Besetzungsoberkommission
- § 25. Prüfungskommission für die Tabakfachhändlerprüfung
- § 26. Unentgeltliche Funktionsausübung
- § 27. Trafikantenliste

#### 4. ABSCHNITT

##### K l e i n h a n d e l , N e u e r r i c h t u n g v o n T a b a k t r a f i k e n

- § 28. Neuerrichtung und Verlegung von Tabaktrafiken

#### 5. ABSCHNITT

##### K l e i n h a n d e l , B e s t e l l u n g v o n T a b a k t r a f i k a n t e n

- § 29. Ausschreibung
- § 30. Entfall der Ausschreibung
- § 31. Anhörungsrechte
- § 32. Information von Bewerbern um ein Tabakfachgeschäft
- § 33. Tabaktrafiklokale in Gebäuden der öffentlichen Hand
- § 34. Ausschließungsgründe
- § 35. Auswahl unter Bewerbern, Vorzugsrechte
- § 36. Ansprüche der Angehörigen von Tabaktrafikanen
- § 37. Tabakfachhändlerprüfung
- § 38. Bestimmung der Person des Tabaktrafikanen
- § 39. Verständigung der Bewerber
- § 40. Endgültige Entscheidung
- § 41. Bestellungsvertrag
- § 42. Inhalt des Bestellungsvertrages
- § 43. Monopolbehördliche Verkaufsbewilligung

#### 6. ABSCHNITT

##### A u s ü b u n g d e s K l e i n h a n d e l s

- § 44. Ausübungsgrundsätze
- § 45. Persönliche Tabaktrafikführung
- § 46. Standort, Automaten
- § 47. Geschäftslokal
- § 48. Einkauf und Verkauf von Tabakwaren
- § 49. Werbeverbot

- 3 -

7. ABSCHNITT

T a b a k w a r e n v e r k a u f i n  
G a s t g e w e r b e b e t r i e b e n

§ 50. Berechtigung, Ausübung

8. ABSCHNITT

S t r a f b e s t i m m u n g e n

§ 51. [.....]

9. ABSCHNITT

Ü b e r g a n g s - u n d  
S c h l u ß b e s t i m m u n g e n

- § 52. Verweisungen
- § 53. Inkrafttreten
- § 54. Außerkrafttreten
- § 55. Übergangsrecht
- § 56. Vollziehung

- 4 -

## 1. ABSCHNITT

## A l l g e m e i n e B e s t i m m u n g e n

## Begriffsbestimmungen

§ 1. In diesem Bundesgesetz haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutungen:

1. "Tabakwaren":
  - a) Tabakwaren im Sinne des § 2 Tabaksteuergesetz 1995,
  - b) Kautabak,
  - c) Schnupftabak und
  - d) aus Tabakersatzmitteln hergestellte Waren, die nicht Tabakwaren im Sinne des § 2 Tabaksteuergesetz 1995 sind, aber wie solche Waren verwendet werden sollen,
2. "Zigarren und Zigarillos", "Zigaretten", "Rauchtabak" und "Feinschnitt": Die im § 3 Tabaksteuergesetz 1995 so bezeichneten Tabakwaren,
3. "Monopolgebiet": Das Bundesgebiet, ausgenommen das Gebiet der Ortsgemeinden Jungholz (Tirol) und Mittelberg (Vorarlberg),
4. "Nichtgemeinschafts-Tabakwaren": Tabakwaren, die Nichtgemeinschaftswaren im Sinne des Art. 4 Z 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2913 des Rates vom 12.10.1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, ABl. EG Nr. L 302 vom 19.10.1992, sind.
5. "Tabaksteuergesetz 1995": Das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1994,
6. "Steuerlager": Steuerlager im Sinne des § 13 Abs. 2 Tabaksteuergesetz 1995,
7. "Austria Tabak AG": Die Austria Tabakwerke Aktiengesellschaft, vorm. Österreichische Tabakregie,
8. "Handel": Der gewerbsmäßige Einkauf einschließlich der Einfuhr von Tabakwaren und der gewerbsmäßige Weiterverkauf (Vertrieb) im Monopolgebiet; dabei ist unter Einkauf jede Form des Erlangens der Verfügungsgewalt und unter Weiterverkauf jede Form des Inverkehrbringens zu verstehen,
9. "Einfuhr von Tabakwaren": Das Verbringen von Tabakwaren in das Monopolgebiet,
10. "Großhandel": Der Handel zum Zweck des Weiterverkaufs an Tabaktrafikanten,

- 5 -

11. "Großhändler": Eine Person, der kraft monopolbehördlicher Zulassung die Berechtigung zum Großhandel im Monopolgebiet nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes erteilt ist,
12. "Kleinhandel": Der Handel zum Zweck des Weiterverkaufs an Verbraucher und an Inhaber einer Gastgewerbeberechtigung,
13. "Tabaktrafikanter": Eine Person, der kraft vertraglicher Bestellung und monopolbehördlicher Verkaufsbewilligung die Berechtigung zum Kleinhandel nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes erteilt ist,
14. "Tabaktrafik": Das von einem Tabaktrafikanten geführte Geschäft (Unternehmen),
15. "Tabakfachgeschäft": Eine Tabaktrafik, die ausschließlich Tabakwaren oder neben Tabakwaren andere, im § 42 Abs. 2 Z 2 angeführte Waren und Dienstleistungen nach Umfang und Darbietung so anbietet, daß der Charakter eines Fachgeschäftes für Tabakwaren gewahrt bleibt,
16. "Tabakverkaufsstelle": Eine Tabaktrafik, die nicht Tabakfachgeschäft ist,
17. "Kleinverkaufspreis": Der gemäß § 5 Tabaksteuergesetz 1995 für eine Tabakwarensorte jeweils zuletzt veröffentlichte Preis.

### Sprachliche Gleichbehandlung

§ 2. Soweit im folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

### Tabakmonopol

§ 3. (1) Tabakwaren sind im Monopolgebiet dem Bund als Monopolgegenstände vorbehalten.

(2) Die gewerbliche Herstellung von Tabakwaren und der Handel mit Tabakwaren sind verboten, sofern nicht durch dieses Bundesgesetz oder eine monopolbehördliche Bewilligung Berechtigungen zu diesen Tätigkeiten erteilt oder durch dieses Bundesgesetz Ausnahmen von diesem Verbot zugelassen werden.



- 6 -

### Berechtigungen

§ 4. (1) Zur gewerblichen Herstellung von Tabakwaren ist die Austria Tabak AG berechtigt.

(2) Andere Personen dürfen Tabakwaren gewerblich herstellen, wenn die Austria Tabak AG dazu ihr Einverständnis erklärt hat. Sie hat dabei nach kaufmännischen Grundsätzen vorzugehen.

(3) Zum Großhandel mit Nichtgemeinschafts-Tabakwaren ist die Austria Tabak AG berechtigt.

(4) Zum Großhandel mit anderen Tabakwaren (Gemeinschafts-Tabakwaren) sind die Großhändler aufgrund der monopolbehördlichen Zulassung (§ 8) und die Austria Tabak AG berechtigt.

(5) Zum Kleinhandel sind die Tabaktrafikanter aufgrund der monopolbehördlichen Verkaufsbewilligung (§ 43) berechtigt.

(6) Ferner sind zum Kleinhandel berechtigt:

1. Inhaber einer Gastgewerbeberechtigung nach Maßgabe des § 50 und
2. Inhaber von Zollagerbewilligungen auf Flughäfen; sie dürfen Tabakwaren an Personen, die ins Zollaussland [?] abfliegen, verkaufen.

(7) Die Bestellung der Tabaktrafikanter und die Kontrolle der Einhaltung der für den Kleinhandel mit Tabakwaren geltenden Rechtsvorschriften obliegt der MVGmbH nach den näheren Vorschriften der Abschnitte 3 bis 6.

(8) Bei Ausübung des Großhandels hat die Austria Tabak AG die Rechte und Pflichten eines Großhändlers.

(9) Die Austria Tabak AG kann die ihr erteilten Berechtigungen durch Konzerngesellschaften ausüben lassen.

### Ausnahmen vom Verbot der Einfuhr von Nichtgemeinschafts-Tabakwaren

§ 5. (1) Vom Verbot der Einfuhr von Nichtgemeinschafts-Tabakwaren sind Tabakwaren ausgenommen,

1. die dem Zollamt, dem sie nach den Zollvorschriften zu stellen sind, ordnungsgemäß gestellt werden und
  - a) von jeglichen Eingangsabgaben freizulassen sind,

- 7 -

- b) im Reiseverkehr, mit Ausnahme des kleinen Grenzverkehrs, .....,
  - c) im Postverkehr als Geschenk .....,
  - d) zum gebundenen Verkehr .....,
  - e) ohne zollamtlich abgefertigt worden zu sein, ....., oder
  - f) unter Zollaufsicht vernichtet oder an den Bund preisgegeben werden;
2. die einem Zollamt nicht gestellt werden müssen;
  3. für die eine monopolbehördliche Einfuhrbewilligung erteilt wurde (Abs. 3)

(2) In den Fällen des Abs. 1 Z 1 (lit. a bis ??) ist eine nachfolgende Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nur zulässig, wenn eine der sonstigen im ... angeführten Ausnahmen vom Einfuhrverbot zutrifft. .... Entgegen diesem Bundesgesetz eingeführte Tabakwaren gelten als von demjenigen verbotswidrig eingeführt, der

1. sie tatsächlich in das Monopolgebiet verbracht hat oder
2. ihre zollrechtliche Bestimmung nach ihrer Verbringung in das Monopolgebiet eigenmächtig ändert.

(3) Das Bundesministerium für Finanzen kann in Einzelfällen die Einfuhr von Tabakwaren bewilligen insoweit sie nicht zum Handel sondern beispielsweise für den eigenen Bedarf des Warenempfängers (Bewilligungswerbers) bestimmt sind.

*[Wieweit können/sollen derartige Ausnahmen auch für die Einfuhr anderer Tabakwaren = EU-Tabakwaren gelten?*

*Allenfalls: Vom Verbot des Inverkehrbringens / der "Einfuhr" sind Tabakwaren ausgenommen, die nach dem EU-Zollkodex (Zitat s.o.) eine zulässige zollrechtliche Bestimmung (Art. 4 Z. 15) erhalten haben, mit Ausnahme der Überführung in ein anderes Zollverfahren (Art. 4 Z. 16) als das Zollagerverfahren, das Versandverfahren oder das Ausfuhrverfahren]*

#### Nachschau durch Finanz- und Zollämter

§ 6. (1) Die Finanzämter und die Zollämter sind befugt, bei Personen, von denen mit Grund anzunehmen ist, daß sie dem Verbot des § 3 Abs. 2 zuwidergehandelt haben oder Ta-

- 8 -

Tabakwaren, die Gegenstand einer Verletzung des § 3 Abs. 2 waren, in Gewahrsam haben, Nachschau zu halten; § 144 Abs. 2, § 145 Abs. 1 und § 146 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, gelten sinngemäß.

(2) Für die Durchführung der Nachschau sind die in der Anlage 1 zum Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 18/1975, angeführten Finanzämter, in Wien jedoch .... ? ....., und die ..... Zollämter sachlich zuständig. Örtlich zuständig ist jenes Finanzamt oder Zollamt, das als erstes mit der Sache befaßt wird oder einschreitet.

### Exekutive Verwertung von Tabakwaren

§ 7. (1) Tabakwaren, die im Zuge eines Exekutionsverfahrens verwertet werden sollen, dürfen nur durch freihändigen Verkauf an Großhändler, die die betreffenden Tabakwaren in Verkehr gebracht haben, verwertet werden.

(2) Diese Großhändler sind zum Erwerb solcher Tabakwaren verpflichtet. Sie haben zumindest jenen Preis zu bieten, der nach ihren Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen (§ 11) für den Rückkauf gelieferter Tabakwaren im Falle der Beendigung der Geschäftstätigkeit eines Tabaktrafikanten vorgesehen ist.

## 2. ABSCHNITT

### G r o ß h a n d e l

#### Monopolbehördliche Zulassung

§ 8. (1) Zum Tabakwaren-Großhandel sind auf Antrag natürliche Personen zuzulassen, die

1. Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind,
2. ihren Hauptwohnsitz im Monopolgebiet haben,
3. die allgemeinen Voraussetzungen für die Ausübung von Gewerben gemäß den §§ 8 und 13 Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, erfüllen, *[diese §§ abschreiben ??]*
4. ihre Befähigung für das unbeschränkte Handelsgewerbe gemäß den §§ 154 und 155 Gewerbeordnung 1994 nachweisen, *[diese §§ abschreiben ??]*
5. nicht Tabaktrafikant oder naher Angehöriger eines

- 9 -

Tabaktrafikannten sind,

6. an einem Unternehmen, in dessen Rahmen eine Tabaktrafik geführt wird, weder direkt noch indirekt beteiligt sind,
7. Inhaber eines Steuerlagers gemäß § 16 Tabaksteuergesetz 1995 oder berechnigte Empfänger gemäß § 19 Tabaksteuergesetz 1995 sind, und
8. den Nachweis der Genehmigung ihrer Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen (§ 11) durch die MVGmbH (§ 16) erbringen.

(2) Bei der gemäß Z 1.3 gebotenen Anwendung des § 13 Abs. 2 Gewerbeordnung 1994 ist die Zulassung ohne Rücksicht auf die Höhe einer verhängten Strafe zu versagen.

(3) Als nahe Angehörige gemäß Abs. 1 Z 5 gelten Ehegatten, Eltern, Geschwister, Kinder, Schwiegerkinder und Enkelkinder.

(4) Zum Tabakwaren-Großhandel sind auf Antrag juristische Personen und Personengesellschaften des Handelsrechtes zuzulassen,

1. die ihren Sitz im Monopolgebiet haben,
2. auf die die Abs. 1 Z 5, 6, 7 und 8 zutrifft und
3. auf deren zur Geschäftsführung befugte Personen Abs. 1 Z 1 bis 6 zutrifft.

(5) Ist eine juristische Person zur Geschäftsführung einer Personengesellschaft des Handelsrechtes befugt, so hat Abs. 1 Z 1 bis 6 auf die zur Geschäftsführung der juristischen Person befugten Personen zuzutreffen.

(6) Änderungen der im Abs. 4 Z 3 und Abs. 5 genannten Personen sind jeweils unverzüglich der Monopolbehörde zu melden.

(7) Dem Großhändler ist in der Zulassung eine Zulassungsnummer zuzuteilen; sie kann mit seiner Steuerlager-Nummer identisch sein.

(8) Der Austria Tabak AG oder der Konzerngesellschaft, die den Großhandel ausübt, ist auf Antrag eine Zulassungsnummer zuzuteilen.

(9) Wird die Zulassung ausschließlich für den Großhandel mit Kau- und Schnupftabak beantragt, so gilt Abs. 1 Z 7 nicht.

- 10 -

### Ausübung des Großhandels

§ 9. (1) Der Großhändler darf Tabakwaren ausschließlich an Tabaktrafikanten verkaufen.

(2) Der Großhändler hat unter Beachtung der Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen (§ 11) Tabakwaren, die er in Verkehr bringen will, allen Tabaktrafikanten anzubieten und alle Bestellungen von Tabaktrafikanten auszuführen.

(3) Zur Sicherung einer kontinuierlichen Belieferung aller Tabaktrafikanten ist es gestattet, Bestellungen eines Tabaktrafikanten vorübergehend nicht im vollen Umfang auszuführen. [-]

(4) Ferner besteht keine Verpflichtung zur Ausführung von Bestellungen, die die im Tabakwaren-Großhandel üblichen Mindestmengen unterschreiten.

(5) Großhändler dürfen den Tabaktrafikanten Tabakwaren nur zu dem Lieferpreis (zuzüglich Umsatzsteuer) anbieten und verkaufen, der dem Kleinverkaufspreis (gerechnet ohne Umsatzsteuer), vermindert um die Handelsspanne (§ 10) entspricht.

(6) Der Lieferpreis ist im Zeitpunkt der Lieferung (Zustellung) zur Barzahlung fällig.

(7) Der Barzahlung steht der bei der Lieferung erbrachte Nachweis des einer Bank erteilten Überweisungsauftrages gleich.

(8) Hat der Tabaktrafikant dem Großhändler die Berechtigung eingeräumt, den Zahlungseinzug im Lastschriftverfahren zu bewirken (§ 11 Abs. 1 Z 3), so hat der Großhändler den Zahlungseinzug im Zeitpunkt der Lieferung zu veranlassen.

(9) Das Anbieten und Gewähren direkter und indirekter Vorteile, wie Rabatte, Skonti, Zahlungsziele und Zugaben, an Tabaktrafikanten ist verboten. Abweichend davon darf der Großhändler

1. dem Tabaktrafikanten Leistungen zur werblichen Gestaltung des Geschäftslokales und von Tabakwarenautomaten erbringen; dies hat unentgeltlich zu erfolgen,
2. dem Tabaktrafikanten anlässlich der Neueinführung einer Tabakwarensorte ein besonders gekennzeichnetes Gebinde dieser Sorte zur Gratisverkostung durch Verbraucher unentgeltlich zur Verfügung stellen.

(10) Eine Vereinbarung, die Wertstellung von Abbuchungen

- 11 -

im Lastschriftverfahren (Abs. 8) erst am zweiten Banktag nach der Lieferung zu bewirken, gilt nicht als Vorteil gemäß Abs. 9.

(11) Der Großhändler hat die bestellten Tabakwaren den Tabaktrafikanten während der Geschäftszeiten und in zeitlichen Abständen, die nicht länger als drei Wochen sein dürfen, an ihren Geschäftsstandort unentgeltlich zuzustellen. Er trägt die Transportgefahr.

(12) Bei erschwerter Erreichbarkeit des Geschäftsstandortes kann mit dem Tabaktrafikanten ein anderer Zustellort und der Zeitpunkt des Gefahrüberganges vereinbart werden.

(13) Der Großhändler hat den Tabaktrafikanten die Möglichkeit einzuräumen, an seiner Niederlassung Tabakwaren einzukaufen. Er darf jedoch keine Vergütung für ersparte Transportkosten gewähren.

(14) Die Einschaltung von Zwischenhändlern, einschließlich Kommissionären, ist untersagt.

(15) Ein Verkauf von auf Lager befindlichen Tabakwaren an andere Großhändler ist nur im Falle der Entziehung der Zulassung aus einem der Gründe des § 13 Abs. 2 Z 3 zulässig.

(16) Der Großhändler darf Tabakwaren nicht in Verkehr bringen, die nicht mit seiner Zulassungsnummer gekennzeichnet sind. Davon ausgenommen ist der Fall des Abs. 15.

(17) Der Bundesminister für Finanzen hat durch Verordnung nähere Vorschriften über die Form dieser Kennzeichnung zu erlassen. Andere Vorschriften über die Kennzeichnung von Tabakwaren bleiben unberührt.

### Handelsspanne

§ 10. (1) Berechnungsbasis der Handelsspannen (ohne Umsatzsteuer) ist der Kleinverkaufspreis der gelieferten Tabakwaren abzüglich der auf ihn entfallenden indirekten Steuern wie Tabaksteuer und Umsatzsteuer. (Wirtschaftsnutzen)

(2) Die Handelsspanne für Inhaber von Tabakfachgeschäften beträgt

1. für Zigaretten .. %,
2. für Zigarren .. %,
3. für Feinschnitt .. %,
4. für Pfeifentabak .. %,

- 12 -

5. für andere Tabakwaren .. %

der Berechnungsbasis.

(3) Die Handelsspanne für Inhaber von Tabakverkaufsstellen beträgt

1. für Zigaretten .. %,
2. für Zigarren .. %,
3. für Feinschnitt .. %,
4. für Pfeifentabak .. %,
5. für andere Tabakwaren .. %

der Berechnungsbasis.

(4) Für Zigaretten sind ferner durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen Mindestbeträge der Handelsspanne für Inhaber von Tabakfachgeschäften und von Tabakverkaufsstellen festzusetzen. Sie haben der Handelsspanne gemäß Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 Z 1 für Zigaretten der niedrigsten Preisklasse, die einen Anteil an den Verkäufen aller Großhändler im Monopolgebiet von zehn Prozent erreicht hat, *mindestens aber 90 % [95 %] der Handelsspanne für Zigaretten der meistverkauften Preisklasse [?]* zu entsprechen. Dieser Berechnung sind die Ergebnisse der Meldungen der Großhändler (§ 13) für das letzte Kalenderjahr zugrunde zu legen.

#### Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

§ 11. (1) Der Großhändler hat mit allen Tabaktrafikannten Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen zu vereinbaren, die unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen insbesondere Bestimmungen vorzusehen haben für

1. die Form der Bestellungen,
2. die Zeitabstände zwischen Lieferungen,
3. die Form der Kaufpreiszahlung (§ 9 Abs. 6 bis 8),
4. die Vorgehensweise bei Bemängelungen gelieferter Tabakwaren und
5. den Rückkauf gelieferter Tabakwaren im Falle der Beendigung der Geschäftstätigkeit des Tabaktrafikanten.

- 13 -

(2) Die Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen dürfen unterschiedliche Regelungen für die Tabaktrafikanten und für die Tabakwarenarten vorsehen. Differenzierungen nach anderen Kriterien, die nicht in Vertragsverletzungen oder anderen außergewöhnlichen Umständen auf seiten eines Tabaktrafikanten begründet sind, sind unzulässig.

(3) Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die MVGmbH. Nicht genehmigte Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen dürfen mit Tabaktrafikanten nicht vereinbart werden.

(4) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen keine diesem Bundesgesetz oder den Monopolinteressen (§ 17 Abs. 1) entgegenstehenden Bestimmungen enthalten und in angemessener Weise dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Tabaktrafikanten Rechnung tragen.

(5) Sehen die Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen die Lieferpreis-Zahlungsart gemäß § 9 Abs. 8 vor, so hat die MVGmbH nach Einschätzung der finanziellen und kaufmännischen Bonität des Großhändlers die Genehmigung von der Erbringung einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Die MVGmbH hat die geleistete Sicherheit treuhändig für Tabaktrafikanten zu verwalten, die durch unberechtigte Inanspruchnahme der gemäß § 9 Abs. 8 eingeräumten Berechtigung geschädigt werden.

### Außenlager

§ 12. (1) Die Führung von Betrieben, in denen Tabakwaren gelagert werden und die nicht Tabakwarenlager (Steuerlager) gemäß § 16 Tabaksteuergesetz 1995 sind, ist dem Großhändler nur aufgrund einer Bewilligung des nach dem Standort zuständigen Zollamtes gestattet. Die Errichtung (Einrichtung) und Führung solcher Betriebe hat so zu erfolgen, daß ein unbefugtes Inverkehrbringen von Tabakwaren ausgeschlossen erscheint und die amtliche Aufsicht (§ 5) nicht erschwert wird.

(2) § 14 Abs. 3 und Abs. 5 bis 8 und § 15 Tabaksteuergesetz 1995 gelten sinngemäß.

### Meldungen

§ 13. (1) Der Großhändler hat monatlich dem Bundesministerium für Finanzen und der MVGmbH (§ 16) die von ihm getätigten Tabakwaren-Umsätze, gegliedert nach Tabakwarenarten, bei Zigaretten nach Preisklassen, und nach Tabaktrafikanten zu melden.



- 14 -

(2) Der Bundesminister für Finanzen hat durch Verordnung nähere Vorschriften über Inhalt, Termine und Form der Meldungen zu erlassen.

### Erlöschen der Zulassung zum Großhandel

§ 14. (1) Die Zulassung zum Großhandel erlischt

1. auf Antrag des Großhändlers (Zurücklegung),
2. mit dem Tod der natürlichen Person,
3. mit der Auflösung der juristischen Person oder Personengesellschaft des Handelsrechtes; wenn eine Liquidation stattfindet, mit deren Beendigung,
4. durch Umgründungsmaßnahmen bei einer juristischen Person mit Rechtsnachfolge durch eine andere juristische Person, und
5. durch Entziehung (Abs. 2).

(2) Die Zulassung ist zu entziehen,

1. wenn Umstände eintreten, deren Vorliegen im Zeitpunkt der Zulassung eine Versagung bewirkt hätte,
2. wenn der Großhändler während eines Zeitraumes von sechs Monaten den Großhandel nicht ausübt,
3. wenn über das Vermögen des Großhändlers der Konkurs eröffnet oder ein Konkursantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird,
4. wenn der Großhändler infolge wiederholter oder schwerwiegender Verstöße gegen Rechtsvorschriften, die die Ausübung des Großhandels oder die Sicherung des Tabaksteueraufkommens und der Monopolrechte des Bundes zum Gegenstand haben, die erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt. Als schwerwiegende Verstöße gelten insbesondere solche
  - a) gegen § 8 Abs. 6 (*Meldung Gf-Wechsel*)
  - b) gegen § 9 Abs. 1 (*Verkauf an Nicht-Trafikanten*)
  - c) gegen § 9 Abs. 5 (*Nichteinhaltung Lieferpreis*) und
  - d) gegen § 9 Abs. 9 (*Vorteilgewährung*).

- 15 -

### Verfahren

§ 15. (1) Zuständige Monopolbehörde für die in diesem Abschnitt vorgesehenen behördlichen Maßnahmen, insbesondere für die Zulassung zum Tabakwaren-Großhandel und die Entziehung der Zulassung, ist der Bundesminister für Finanzen (*die nach dem Standort des Antragstellers bzw. Großhändlers zuständige FLD ??*).

(2) Zuständige Monopolbehörde für die Bewilligung von Außenlagern (§ 12) ist das nach dem Standort des Außenlagers zuständige Zollamt.

(3) Anträge an die Behörde sind schriftlich zu stellen.

(4) Die Behörde hat vor der Zulassung und der Entziehung der Zulassung jeweils die MVGmbH anzuhören.

(5) Für das Verfahren gilt im übrigen - AVG?/BAO?

### 3. ABSCHNITT

#### M o n o p o l v e r w a l t u n g G m b H

#### Rechtliche Organisation

§ 16. (1) Der Bundesminister für Finanzen hat eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem Stammkapital von mindestens dreißig Millionen Schilling zu gründen [*Erwerb von Austria Tabak ??*]. Sitz der Gesellschaft ist Wien. Soweit dieses Bundesgesetz keine abweichenden Vorschriften enthält, ist das Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, RGrBl. Nr. 58/1906, anzuwenden. [*Alternative: Körperschaft öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung ?*]

(2) Die Gesellschaft führt die Firma "Monopolverwaltungsgesellschaft für den Tabakwaren-Kleinhandel mbH" (MVGmbH). Ihre Geschäftsanteile sind zu 100 % dem Bund vorbehalten. Die Verwaltung der Anteilsrechte obliegt dem Bundesminister für Finanzen.

(3) Im Gesellschaftsvertrag ist ein Aufsichtsrat vorzusehen. Der Bundesminister für Finanzen hat bei der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrates die Nominierungsrechte der folgenden Stellen für je ein Mitglied zu beachten:

1. Gesetzliche Berufsvertretung der Tabaktrafikanen,
2. gesetzliche Berufsvertretung der Großhändler,
3. die in der Besetzungsoberkommission (§ 24) vertre-

- 16 -

tene Behindertenorganisation.

- (4) Ferner sind die in den §§ 21 bis 25 vorgesehenen besonderen Organe einzurichten.
- (5) Die MVGmbH ist als Arbeitgeber kollektivvertragsfähig.
- (6) Für die MVGmbH besteht Betriebspflicht.

Grundsätze der Geschäftsführung, Aufgaben

§ 17. (1) Die MVGmbH ist ein beliehenes Unternehmen des Bundes. Ziel ihrer Tätigkeit ist es,

1. den Verbrauchern im Monopolgebiet in ausreichendem Umfang Gelegenheiten zur Nahversorgung mit Tabakwaren und
2. vorzugsberechtigten Personen (§ 33 Abs. 4) Gelegenheiten zur Sicherung ihrer wirtschaftlichen Existenz im Wege der Führung von Tabaktrafiken

zu bieten. (Monopolinteressen)

(2) Neben den der MVGmbH in anderen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes übertragenen Aufgaben obliegt ihr insbesondere, für den Kleinhandel Tabaktrafikanten in der jeweils erforderlichen Anzahl und für bestimmte Standorte vertraglich zu bestellen und die Einhaltung der für den Kleinhandel geltenden Rechtsvorschriften und der Bestellungenverträge zu überwachen.

*[+ Mitwirkung bei Großhändler-Zulassung ?? Bestätigung der Erfüllung der Voraussetzungen ??]*

(3) Soweit die der MVGmbH übertragenen Aufgaben nach dem Tabakmonopolgesetz 1968 der Austria Tabak AG (Monopolverwaltungsstellen) übertragen waren, ist die MVGmbH deren Rechtsnachfolgerin.

(4) Die MVGmbH hat in der erforderlichen Anzahl Außenstellen einzurichten.

(5) Die MVGmbH hat ihre Geschäfte nach dem Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu führen.

Entgelte

§ 18. (1) Die MVGmbH ist berechtigt und verpflichtet, für ihre Leistungen Entgelte zu verlangen. Solche Entgelte können als Pauschalentgelte für bestimmte Leistungen und

- 17 -

als laufende Entgelte von Tabaktrafikanen in Höhe eines Bruchteiles ihres Tabakwarenumsatzes und als laufende Entgelte von Großhändlern vorgesehen werden.

(2) Die Höhe der Entgelte und die Art ihrer Einhebung sind in einer von der Gesellschaft zu erlassenden Entgeltordnung so festzulegen, daß die MVGmbH ihre laufenden Kosten decken und kaufmännisch gebotene Reserven bilden kann.

(3) Die Entgeltordnung bedarf der Genehmigung durch den Bundesminister für Finanzen. Sie gilt als Bestandteil der mit Tabaktrafikanen abgeschlossenen Bestellungenverträge.  
[Oder: Verordnung des BMF]

(4) Die MVGmbH ist von der Umsatzsteuer befreit.

### Datenverarbeitung

§ 19. (1) Die MVGmbH ist zur Ermittlung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, in dem für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt.

(2) Die von der MVGmbH ermittelten und verarbeiteten Daten dürfen an Behörden, Träger der Sozialversicherung, die gesetzlichen Interessenvertretungen der Tabaktrafikanen und der Großhändler, die in der Besetzungsoberkommission vertretene Organisationen der Kriegsoffer und Behinderten (§ 24 Abs. 1) und an das Statistische Zentralamt, soweit dies für die Vollziehung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist, automationsunterstützt übermittelt werden.

### Rechtshilfe

§ 20. Alle Behörden und Ämter des Bundes, die Träger der Sozialversicherung und die aufgrund bundesgesetzlicher Vorschriften eingerichteten gesetzlichen Interessenvertretungen sind verpflichtet, die MVGmbH in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

[Beratung und Vertretung durch die Finanzprokurator - Hier regeln ?]

### Neuerrichtungsbeirat

§ 21. (1) Bei der MVGmbH ist ein Beirat für die Neuerrichtung und Verlegung von Tabaktrafiken und von Tabakwarenautomaten, die außerhalb des Standortes einer Tabaktrafik betrieben werden sollen, zu bilden.

- 18 -

(2) Diesem Beirat gehören je ein Vertreter der MVGmbH, des Bundesgremiums für den Handel mit Tabakwaren und des Landesgremiums für den Handel mit Tabakwaren an.

(3) Der Beirat ist von der MVGmbH im Bedarfsfall einzuberufen. Er tagt unter dem Vorsitz des Vertreters der MVGmbH. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter der Vorsitzende, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

### Besetzungskommission

§ 22. (1) Für jedes Bundesland ist bei der MVGmbH (ihren Außenstellen) eine Besetzungskommission zu bilden.

(2) Die Besetzungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Je ein Mitglied ist namhaft zu machen von der Finanzlandesdirektion, der MVGmbH, dem Bundessozialamt, dem Landesgremium für den Handel mit Tabakwaren und der mitgliederstärksten Organisation der Kriegsoffer und Behinderten, die über eine Bundeszentrale und über Landesorganisationen in allen Bundesländern verfügt.

(3) Wenn sich unter den Bewerbern um eine Tabaktrafik, deren Anbote zu berücksichtigen sind, ein Inhaber einer Amtsbescheinigung nach § 4 Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, oder eine ihm gleichgestellte Person befindet, ist die Besetzungskommission um einen Vertreter der Inhaber von Amtsbescheinigungen zu erweitern. [-] Dieser Vertreter ist vom Bundesminister für Arbeit und Soziales namhaft zu machen.

(4) Die Stellen, die zur Namhaftmachung von Mitgliedern der Besetzungskommission berufen sind, haben der MVGmbH die ständigen Mitglieder und Ersatzmitglieder bekanntzugeben. Die Besetzungskommission hat ihre Tätigkeit ohne Rücksicht darauf auszuüben, ob alle in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Stellen Mitglieder namhaft gemacht haben.

(5) Die Mitglieder der Besetzungskommission sind zur Verschwiegenheit über die Beratungen und Abstimmungen der Kommission sowie über alle Umstände verpflichtet, die ihnen bei Ausübung ihrer Funktion zur Kenntnis gelangen und deren Geheimhaltung im Monopolinteresse oder im Interesse eines Bewerbers um eine Tabaktrafik oder eines Tabaktrafikanten gelegen ist. Der Vorsitzende kann einem Mitglied, das die Verschwiegenheitspflicht verletzt hat, das Stimmrecht aberkennen.

(6) Die Mitglieder der Besetzungskommission sind in ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden.

- 19 -

### Sitzungen der Besetzungskommission

§ 23. (1) Die Sitzungen der Besetzungskommission finden nach Bedarf statt. Sie sind nicht öffentlich.

(2) Die MVGmbH hat die Sitzungen der Besetzungskommission anzuberaumen und die ihr namhaft gemachten, in Betracht kommenden ständigen Mitglieder mindestens acht Tage vor jeder Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu verständigen.

(3) Den Vorsitz in der Besetzungskommission führt das von der Finanzlandesdirektion namhaft gemachte Mitglied. Die Besetzungskommission ist beschlußfähig, wenn mindestens der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied anwesend sind.

(4) Die Beschlüsse der Besetzungskommission werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(5) Über jede Sitzung der Besetzungskommission ist eine Niederschrift aufzunehmen. Hiezu kann als Schriftführer ein Mitarbeiter der MVGmbH beigezogen werden. Für ihn gilt die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 22 Abs. 5. Die Niederschrift hat die Namen der Teilnehmer, die Beratungsgegenstände, die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse sowie die wesentlichen Beschlußgründe zu enthalten. Sie ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen und bei der MVGmbH aufzubewahren.

(6) Ist die Besetzungskommission gemäß Abs. 3 nicht beschlußfähig, so hat die MVGmbH eine neuerliche Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen.

### Besetzungsoberkommission

§ 24. (1) Bei der MVGmbH wird eine Besetzungsoberkommission gebildet. Sie besteht aus fünf Mitgliedern. Je ein Mitglied ist namhaft zu machen vom Bundesminister für Finanzen, von der MVGmbH, vom Bundesminister für Arbeit und Soziales, vom Bundesgremium für den Handel mit Tabakwaren und von der im § 22 Abs. 2 bezeichneten Organisation der Kriegsoffer und Behinderten. § 22 Abs. 3 gilt sinngemäß.

(2) Personen, die Mitglieder einer Besetzungskommission sind, dürfen der Besetzungsoberkommission nicht angehören.

(3) An den Sitzungen der Besetzungsoberkommission kann ein Vertreter der MVGmbH als nicht stimmberechtigter Berichterstatter und Protokollführer teilnehmen.

(4) § 22 Abs. 4 bis 6 und § 23 gelten sinngemäß für die Besetzungsoberkommission und ihre Mitglieder mit der Maß-

- 20 -

gabe, daß das vom Bundesminister für Finanzen namhaft gemachte Mitglied den Vorsitz führt.

### Prüfungskommission für die Tabakfachhändlerprüfung

§ 25. (1) Für jedes Bundesland ist bei der MVGmbH (ihrer Außenstelle) eine Prüfungskommission für die Abnahme der Tabakfachhändlerprüfung (§ 37) zu bilden.

(2) Das Landesgremium für den Handel mit Tabakwaren hat mindestens fünf und höchstens 15 Personen als Mitglieder der Prüfungskommission namhaft zu machen. Sie haben Tabakfachhändler oder Tabakfachhändler im Ruhestand zu sein und eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung als Tabakfachhändler aufzuweisen.

(3) Die MVGmbH hat mindestens zwei und höchstens sieben Mitglieder namhaft zu machen. Sie haben rechtskundig zu sein und eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung in der Tabakwirtschaft aufzuweisen.

(4) Die Namhaftmachungen erfolgen für die Dauer von fünf Jahren. Für die Restlaufzeit der Funktionsperiode ausgeschiedener Mitglieder können weitere Personen namhaft gemacht werden.

(5) Eine Prüfungskommission zur Abnahme der Tabakfachhändlerprüfung besteht aus drei Mitgliedern. Die MVGmbH hat jeweils aus den gemäß Abs. 2 namhaft gemachten Personen zwei und aus den gemäß Abs. 3 namhaft gemachten Personen ein Mitglied für die Bildung einer Prüfungskommission einzuberufen.

(6) Den Vorsitz in der Prüfungskommission führt das von der MVGmbH namhaft gemachte Mitglied.

(7) Die Mitglieder der Prüfungskommission sind in dieser Funktion an keine Weisungen gebunden. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Über jede Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterfertigen und von der MVGmbH aufzubewahren.

(8) Der Bundesminister für Finanzen hat in der Verordnung gemäß § 37 Abs. 3 auch nähere Vorschriften über das Prüfungsverfahren zu erlassen.

### Unentgeltliche Funktionsausübung

§ 26. (1) Die Ausübung der in diesem Abschnitt geregelten Funktionen als Mitglieder von bei der MVGmbH gebildeten Beiräten und Kommissionen hat unentgeltlich zu erfolgen.

- 21 -

(2) Ein Aufwandsersatz gebührt nur nach Maßgabe der Vorschriften, die das Rechtsverhältnis zwischen dem Mitglied und der Stelle, von der es namhaft gemacht wurde, regeln.

### Trafikantenliste

§ 27. Die MVGmbH hat jedem zugelassenen Großhändler jeweils ehestmöglich die Bestellung von Tabaktrafikanten und das Erlöschen einer Bestellung zu melden.

## 4. ABSCHNITT

### Kleinhandel, Neuerrichtung von Tabaktrafiken

#### Neuerrichtung und Verlegung von Tabaktrafiken

§ 28. (1) Eine Tabaktrafik darf an einem Standort, an dem bisher noch kein solches Geschäft bestand, nur dann errichtet werden, wenn hiefür ein dringender Bedarf besteht und eine nicht zumutbare Schmälerung des Ertrages benachbarter Tabaktrafiken ausgeschlossen erscheint.

(2) Eine Tabaktrafik darf an einen anderen Standort innerhalb ihres Einzugsgebietes verlegt werden, wenn eine nicht zumutbare Schmälerung des Ertrages benachbarter Tabaktrafiken ausgeschlossen erscheint.

(3) Vor der Zulassung einer Neuerrichtung, bei einer Verlegung vor der entsprechenden Änderung des Bestellungsvertrages, ist von der MVGmbH ein Gutachten des Landesgremiums für den Handel mit Tabakwaren einzuholen. Spricht sich das Landesgremium gegen die Neuerrichtung oder Verlegung aus, so kann die MVGmbH das Gutachten des Neuerrichtungsbeirates (§ 21) einholen. Vor Abgabe des Gutachtens dieses Beirates darf die Neuerrichtung oder die Verlegung nicht vorgenommen werden.



- 22 -

## 5. ABSCHNITT

### Kleinhandel, Bestellung von Tabaktrafikan ten

#### Ausschreibung

§ 29. (1) Der Bestellung eines Tabaktrafikanten hat eine Einladung zur Stellung von Angeboten (Ausschreibung) vorauszu-  
gehen, sofern § 30 nicht anderes bestimmt.

(2) Die Ausschreibung ist von der MVGmbH durchzuführen.

(3) Die Ausschreibung ist für die Dauer der Angebotsfrist bei der MVGmbH (ihrer Außenstelle) und bei dem für den Standort der Tabaktrafik zuständigen Gemeindeamt für die Dauer der Angebotsfrist anzuschlagen. Sie ist außerdem mindestens in einer der im betreffenden Bundesland am meisten verbreiteten Tageszeitungen bekanntzumachen. Die MVGmbH hat ferner das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und auf dessen Verlangen die von ihm namhaft gemachten Bewerberorganisationen sowie das Landesgremium für den Handel mit Tabakwaren zu verständigen.

(4) Für die Stellung von Angeboten ist eine Frist von mindestens einem Monat, gerechnet vom Tag des Anschlages der Ausschreibung an der Ankündigungstafel der MVGmbH oder deren Außenstelle zu setzen.

(5) In der Ausschreibung ist insbesondere anzugeben, ob die Tabaktrafik als Tabakfachgeschäft oder als Tabakverkaufsstelle zu führen ist.

#### Entfall der Ausschreibung

§ 30. (1) Die Ausschreibung hat zu entfallen,

1. wenn die Bestellung eines Tabaktrafikanten gemäß § 38 Abs. 2 nur vorläufig erfolgt oder
2. wenn ein Anspruch auf die Bestellung gemäß § 36 besteht.

(2) Die Ausschreibung kann entfallen,

1. wenn ein neuerrichtetes Tabakfachgeschäft besetzt werden soll und ein vorzugsberechtigter Bewerber (§ 35 Abs. 4) das ausschließliche Verfügungsrecht über das Geschäftslokal hat,
2. wenn eine neuerrichtete Tabakverkaufsstelle besetzt werden soll,

- 23 -

3. wenn die Weiterführung eines Tabakfachgeschäftes in einem bestimmten Geschäftslokal im Monopolinteresse für erforderlich erachtet wird und ein vorzugsberechtigter Bewerber das ausschließliche Verfügungsrecht über das Geschäftslokal hat,
4. wenn die Weiterführung einer Tabakverkaufsstelle im Monopolinteresse für erforderlich erachtet wird und sich ein Geschäftsnachfolger des früheren Tabaktrafikanten um diese Tabakverkaufsstelle bewirbt,
5. wenn sich um ein zu besetzendes Tabakfachgeschäft vor der Ausschreibung ein Inhaber eines Tabakfachgeschäftes bewirbt und erklärt, daß im Falle der Annahme seines Angebotes der mit ihm abgeschlossene Bestellungsvertrag als gekündigt anzusehen ist,
6. wenn eine Tabaktrafik nur innerhalb einer bestimmten Frist betrieben werden soll,
7. wenn für eine Tabaktrafik trotz zweimaliger Ausschreibung kein geeignetes Anbot gestellt wurde.

#### Anhörungsrechte

§ 31. (1) Vor der Entscheidung,

1. daß eine erledigte Tabaktrafik nicht nachbesetzt wird,
2. daß eine erledigte Tabaktrafik in den Fällen des § 30 Abs. 2 zur Nachbesetzung ausgeschrieben wird und
3. ob eine erledigte Tabakverkaufsstelle nachbesetzt wird und in welcher Form (Tabakfachgeschäft oder Tabakverkaufsstelle) sie nachbesetzt wird,

hat die MVGmbH das Landesgremium für den Handel mit Tabakwaren, die gesetzliche Berufsvertretung der Großhändler und die in der Besetzungskommission vertretene Behindertenorganisation anzuhören.

(2) Abs. 1 gilt nicht in den Fällen des § 38 Abs. 1 und 2.

#### Information von Bewerbern um ein Tabakfachgeschäft

§ 32. (1) Stellt ein Tabaktrafikant an die MVGmbH die Anfrage, ob seine Tabaktrafik bei Beendigung seines Bestellungsvertrages als Tabakfachgeschäft nachbesetzt wird (§ 42 Abs. 2 Z 5), so hat er, sofern nicht die Bestellung eines Angehörigen gemäß § 36 in Betracht kommt, diese An-

- 24 -

frage mit der Erklärung zu verbinden, daß er im Fall der Bejahung sich verpflichtet,

1. eine Schätzung des Verkehrswertes der von einem für diesen Standort zu bestellenden Tabaktrafikanter gegen Entgelt zu übernehmender Geschäftseinrichtung und der Warenvorräte durch einen von der MVGmbH beauftragten Sachverständigen auf Kosten des Tabaktrafikanten zuzulassen und
2. der MVGmbH seine Bilanzen der letzten drei Geschäftsjahre zum Zweck der Information von Bewerbern über die Ertragsaussichten des Tabakfachgeschäftes zur Verfügung zu stellen.

(2) Die MVGmbH hat Bewerber um ein Tabakfachgeschäft, die nicht Angehörige gemäß § 36 sind, tunlichst in einer mündlichen Aussprache, unverbindlich über den Schätzwert der voraussichtlich gegen Entgelt zu übernehmenden Geschäftseinrichtung und der Warenvorräte und über die aufgrund von Erfahrungswerten abschätzbaren Ertragsaussichten des Tabakfachgeschäftes zu informieren.

#### Tabaktrafiklokale in Gebäuden der öffentlichen Hand

§ 33. (1) Ist die Bestellung eines Tabaktrafikanten für ein Tabakfachgeschäft an einem Standort vorgesehen, an dem

1. eine Körperschaft öffentlichen Rechts,
2. ein durch Gesetz eingerichteter Wirtschaftskörper oder
3. eine Gesellschaft, die mehrheitlich im Eigentum einer Gebietskörperschaft steht,

das Verfügungsrecht über das Geschäftslokal hat, so darf ein Verfahren zur Bestellung eines Tabaktrafikanten nur eingeleitet werden, wenn von der verfügungsberechtigten Stelle die Erklärung vorliegt, daß das Geschäftslokal jenem Bewerber zur Verfügung gestellt wird, der von der MVGmbH zum Tabaktrafikanten bestellt wird.

(2) Das Recht der verfügungsberechtigten Stelle bleibt unberührt, die Bedingungen, unter denen das Geschäftslokal zur Verfügung gestellt wird, festzulegen und einen Bewerber aus wichtigen, in seiner Person gelegenen Gründen abzulehnen.

### Ausschließungsgründe

§ 34. (1) Das Anbot eines Bewerbers um eine Tabaktrafik ist nicht zu berücksichtigen,

1. wenn der Bewerber die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, BGBl. Nr. 909/1993, samt Anpassungsprotokoll, BGBl. Nr. 910/1993, nicht besitzt und sich ein Staatsangehöriger einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bewirbt, bei dem kein Ausschließungsgrund nach Z 2 bis 15 vorliegt,
2. wenn der Bewerber nicht voll geschäftsfähig ist,
3. wenn der Bewerber wegen einer vorsätzlichen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Handlung, wegen einer aus Gewinnsucht begangenen sonstigen strafbaren Handlung, wegen einer strafbaren Handlung nach den §§ 158 bis 161 Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, oder wegen eines Finanzvergehens vom Gericht verurteilt wurde, die Verurteilung nicht getilgt ist und nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit des Verurteilten die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei der Ausübung des Verkaufes von Tabakwaren zu befürchten ist,
4. wenn der Bewerber von der Finanzstrafbehörde wegen Abgabenhinterziehung, Schmuggels, Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben, Abgabenhellerei nach § 37 Abs.1 Finanzstrafgesetz, BGBl. Nr. 129/1958, Hinterziehung von Monopoleinnahmen, vorsätzlichen Eingriffs in ein staatliches Monopolrecht oder Monopolhehlerei nach § 46 Abs.1 Finanzstrafgesetz bestraft wurde, über ihn wegen eines solchen Finanzvergehens eine Geldstrafe von mehr als 10.000 S oder neben einer Geldstrafe eine Freiheitsstrafe verhängt wurde, die Bestrafung nicht getilgt ist und nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit des Bestraften die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei der Ausübung des Kleinhandels zu befürchten ist,
5. wenn der Bewerber in einem anderen Staat wegen einer Tat, die sinngemäß den Delikten nach Z 3 oder 4 entspricht, bestraft wurde, diese Strafe nicht getilgt ist und nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit des Bestraften die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei der Ausübung des Kleinhandels zu befürchten ist,

- 26 -

6. wenn der Bewerber ein Tabaktrafikanter oder eine Person ist, die mit einem Tabaktrafikanten im gemeinsamen Haushalt lebt, und nicht die Erklärung vorliegt, daß im Falle der Annahme des gestellten Angebotes der mit dem Tabaktrafikanten abgeschlossene Bestellungsvertrag als gekündigt anzusehen ist,
7. wenn der Bewerber kein zum Betrieb der Tabaktrafik geeignetes Lokal zur Verfügung hat,
8. wenn der Bewerber nicht über die zur Aufnahme des Betriebes der Tabaktrafik erforderlichen Geldmittel verfügt,
9. wenn der Bewerber trotz zweimaliger Einladung zu der im § 32 Abs. 2 vorgesehenen Informations-Aus-sprache unbegründet nicht erscheint,
10. wenn der Bewerber eine befriedigende Ausübung des Kleinhandels, beispielsweise im Hinblick auf eine in der Vergangenheit vorliegende Insolvenz oder eine bereits einmal erfolgte Kündigung eines Tabaktrafikanten-Bestellungsvertrages durch die Monopolverwaltung, nicht erwarten läßt,
11. wenn der Bewerber um ein Tabakfachgeschäft eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechtes ist,
12. wenn
  - a) der Bewerber oder
  - b) ein naher Angehöriger des Bewerbers (§ 8 Abs. 3) oder
  - c) eine vom Bewerber rechtlich oder faktisch kontrollierte juristische Person oder Personengesellschaft des HandelsrechtesGroßhändler ist,
13. wenn der Bewerber um ein Tabakfachgeschäft die Tabakfachhändlerprüfung (§ 37) nicht erfolgreich abgelegt hat,
14. wenn der Bewerber um eine Tabakverkaufsstelle keine Berechtigung zur Ausübung eines der Gewerbeordnung 1994 unterliegenden Gewerbes an dem vorgesehenen Tabaktrafik-Standort innehat, oder
15. wenn die Bewerbung von der Ausschreibung abweicht.

(2) Ein Anbot, das von einem nicht voll geschäftsfähigen Bewerber (Abs. 1 Z 2) durch seinen gesetzlichen Vertreter gestellt wird, kann mit Einverständnis der Besetzungskom-

- 27 -

mission zugelassen werden, wenn nach § 36 ein Anspruch auf Bestellung in Betracht kommt und der Bewerber ein leibliches Kind des bisherigen Tabaktrafikanten ist.

(3) Im Fall des Abs. 1 Z 6 kann das Anbot mit Einverständnis der Besetzungskommission zugelassen werden.

(4) Bei der Prüfung, ob die im Abs. 1 Z 7, 9 und 10 bezeichneten Umstände vorliegen, ist das Landesgremium für den Handel mit Tabakwaren anzuhören.

(5) Im Fall des Abs. 1 Z 13 ist das Anbot zuzulassen mit der Folge, daß § 41 Abs. 4 zur Anwendung kommt.

(6) Ist ein gestelltes Anbot nicht zu berücksichtigen, hat dies die MVGmbH dem Bewerber unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

#### Auswahl unter Bewerbern, Vorzugsrechte

§ 35. (1) Wer sich um seine Bestellung zum Tabaktrafikanten bewirbt, ist für das Vorliegen der dafür nach diesem Bundesgesetz geforderten Voraussetzungen beweispflichtig. Urkunden, die nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind, sind in beglaubigter Übersetzung vorzulegen.

(2) Bei der Auswahl unter mehreren Bewerbern sind die im Abs. 4 genannten Personen bevorzugt zu berücksichtigen.

(3) Ein Vorzugsrecht besteht nicht, wenn nach dem Lebensalter des Bewerbers zum Zeitpunkt, in dem bestimmt wird, wer als Tabaktrafikant zu bestellen ist, der Zeitraum bis zur Erreichung des jeweils geltenden gesetzlichen Pensionsalters weniger als fünf Jahre beträgt. Als gesetzliches Pensionsalter gilt dabei jenes Alter, ab dem bei Erfüllen der allgemeinen Voraussetzungen Anspruch auf eine Alterspension besteht.

(4) Vorzugsberechtigt sind:

1. Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises nach § 4 Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947,
2. Empfänger einer Beschädigtenrente nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, oder dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, wenn ihre Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 v.H. gemindert ist;
3. Empfänger einer Witwen/errente oder Witwen/erbehilfe nach dem Opferfürsorgegesetz, dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 oder dem Heeresversor-

- 28 -

gungsgesetz;

4. begünstigte Behinderte im Sinne des § 2 Behinderteneinstellungsgesetz 1969, BGBl. Nr. 22/1970.

(5) Für die Auswahl unter mehreren im Abs. 4 genannten Personen ist das Maß der Bedürftigkeit entscheidend. Dabei sind die besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles, insbesondere die Einkommen der Bewerber und des weiteren ihre Familienverhältnisse, Unterhalts- und Sorgepflichten, die Art ihrer Behinderung und ihre Chancen zur Einkommenserzielung am freien Arbeitsmarkt zu berücksichtigen.

(6) Ist ein Tatbestand, der das Vorzugsrecht eines Bewerbers begründet, aufgrund gesetzlicher Vorschriften zugleich Anspruchsgrundlage für Geldleistungen, die von der Einkommensteuer befreit sind, so sind diese nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

(7) Unter gleich bedürftigen Vorzugsberechtigten sind Personen vorzuziehen, deren Erwerbsfähigkeit gemindert ist oder die eine Behinderung aufweisen. Unter diesen entscheidet der Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit beziehungsweise der Grad der Behinderung. Unter Bewerbern gleichen Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit und gleichen Grades der Behinderung gebührt blinden Personen der Vorzug. Die Auswahl unter Bewerbern, deren Erwerbsfähigkeit nicht oder in gleichem Grade gemindert ist beziehungsweise die nicht oder im gleichen Grade behindert sind, ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu treffen.

(8) Die Auswahl unter nicht vorzugsberechtigten Bewerbern ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu treffen.

(9) Bei einer Auswahl nach kaufmännischen Grundsätzen ist insbesondere auf die Erfordernisse der Nahversorgung der Verbraucher, die Ausbildung und berufliche Erfahrung der Bewerber und die Eignung der Geschäftslokale Bedacht zu nehmen.

#### Ansprüche der Angehörigen von Tabaktrafikanten

§ 36. (1) Hat der Inhaber eines Tabakfachgeschäftes den Bestellsungsvertrag gekündigt, weil er nach den für ihn geltenden Sozialversicherungsvorschriften die Voraussetzungen für einen Pensionsanspruch aus dem Versicherungsfall des Alters erfüllt oder weil er infolge eines geistigen oder körperlichen Gebrechens zur Führung seines Tabakfachgeschäftes unfähig geworden ist, oder ist der Inhaber eines Tabakfachgeschäftes verstorben, so ist für das freigewordene Tabakfachgeschäft ein sich darum bewerbender Angehöriger des bisherigen Inhabers zum Tabaktrafikanten zu bestellen.

- 29 -

(2) Angehörige im Sinne des Abs. 1 sind der Ehegatte, mit dem die Haushaltsgemeinschaft besteht oder bis zum Tode des Tabaktrafikanten bestanden hat, Kinder und Enkelkinder. Wahlkinder gelten nur dann als Angehörige, wenn die Wahlkindschaft bereits vor Aufnahme der Beschäftigung gemäß Abs. 4 bestanden hat.

(3) Ein Anspruch gemäß Abs. 1 besteht nicht,

1. wenn nach dem Lebensalter des Bewerbers zum Zeitpunkt, in dem bestimmt wird, wer als Tabaktrafikant zu bestellen ist, der Zeitraum bis zur Erreichung des jeweils geltenden gesetzlichen Pensionsalters weniger als fünf Jahre beträgt; als gesetzliches Pensionsalter gilt dabei jenes Alter, ab dem bei Erfüllen der allgemeinen Voraussetzungen Anspruch auf eine Alterspension besteht oder
2. wenn der Bewerber die Voraussetzungen der Abs. 4 bis 10 nicht erfüllt.

(4) Der Bewerber muß in dem Tabakfachgeschäft in den letzten sieben Jahren mindestens fünf Jahre zufriedenstellend vollbeschäftigt [*Erläuterungen: voll sozialversicherungspflichtig*] erwerbstätig gewesen sein.

(5) Von der Voraussetzung des Abs. 4 ist abzusehen, wenn der bisherige Inhaber Anspruch auf eine pflegebezogene Geldleistung nach gesetzlichen Vorschriften hat oder hatte und ihn der Bewerber in den letzten sieben Jahren während eines fünf Jahre übersteigenden Zeitraumes überwiegend betreut hat,

(6) Von der Voraussetzung des Abs. 4 kann mit Zustimmung der Besetzungskommission abgesehen werden,

1. wenn der bisherige Inhaber Anspruch auf eine pflegebezogene Geldleistung nach gesetzlichen Vorschriften hat oder hatte und ihn der Bewerber in den letzten sieben Jahren während eines fünf Jahre nicht übersteigenden Zeitraumes überwiegend betreut hat,
2. wenn der Bewerber das 14., aber noch nicht das 24. Lebensjahr vollendet hat, oder,
3. jedoch nur hinsichtlich des Erfordernisses der Erwerbstätigkeit in Vollbeschäftigung (Abs. 4), wenn aufgrund der Ertragslage des Tabakfachgeschäftes die Anstellung eines vollbeschäftigten Angestellten wirtschaftlich nicht vertretbar war.

(7) Zeiten der Erwerbstätigkeit gemäß Abs. 4 sind nur unter der weiteren Voraussetzung anzuerkennen, daß die Auf-



- 30 -

nahme und allfällige Beendigung der Erwerbstätigkeit der MVGmbH jeweils unverzüglich schriftlich angezeigt wurde.

(8) Für den Bewerber muß eine wesentliche Erschwerung seiner Existenz zu besorgen sein, falls die Tabaktrafik nicht an ihn vergeben wird. Eine wesentliche Existenzerschwerung liegt vor, wenn der Bewerber über keine eigenen Einkünfte oder nur über Einkünfte verfügt, die zur Bestreitung seines Unterhalts nicht ausreichen, und sein Unterhalt bisher ganz oder teilweise aus den Erträgen der Tabaktrafik oder seinem Einkommen aus der Erwerbstätigkeit in der Tabaktrafik bestritten wurde.

(9) Der Angehörige muß sich um das frei gewordene Tabakfachgeschäft binnen einem Monat nach dem Erlöschen des Bestellungsvertrages des bisherigen Tabaktrafikanten bei der MVGmbH beworben haben. Die Tage des Postlaufes werden in diese Frist nicht eingerechnet.

(10) Für die Auswahl unter mehreren anspruchsberechtigten Angehörigen ist das Maß der Bedürftigkeit entscheidend. Bei gleicher Bedürftigkeit ist der Ehegatte vor anderen Angehörigen zu berücksichtigen.

{-}

#### Tabakfachhändlerprüfung

§ 37. (1) Die Tabakfachhändlerprüfung dient dem Nachweis der für die selbständige Führung eines Tabakfachgeschäftes erforderlichen betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Kenntnisse.

(2) Die MVGmbH hat in angemessenen zeitlichen Abständen Prüfungstermine für die Abnahme der Tabakfachhändlerprüfung anzuberaumen. Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

(3) Der Bundesminister für Finanzen hat durch Verordnung die erforderlichen Vorschriften zu erlassen über

1. den Prüfungsstoff; hiebei ist auch festzulegen, welche Teile des Prüfungsstoffes Gegenstand der schriftlichen Prüfung und welche Teile des Prüfungsstoffes Gegenstand der mündlichen Prüfung sind,
2. die Prüfungsdauer,
3. die Prüfungsgebühren und
4. die Berücksichtigung einer körperlichen Behinderung bei der Art der Prüfungsablegung.

- 31 -

|| (4) Das Antreten zur Tabakfachhändlerprüfung ist an keine Zulassungsvoraussetzungen gebunden.

#### Bestimmung der Person des Tabaktrafikanten

§ 38. (1) Steht im voraus fest, daß eine Tabaktrafik nur innerhalb einer bestimmten Frist betrieben werden soll, bestimmt die MVGmbH im Einvernehmen mit dem Landesgremium für den Handel mit Tabakwaren, wer zum Tabaktrafikanten zu bestellen ist.

(2) Soll eine Tabaktrafik vergeben werden, weil der mit dem bisherigen Inhaber abgeschlossene Bestellungsvertrag erloschen ist, kann die MVGmbH für die Zeit bis zur Bestellung eines nach Abs. 1, 3 oder 4 oder § 40 bestimmten Bewerbers, längstens jedoch für zwei Jahre, eine von ihr bestimmte Person vorläufig bestellen. Über Verlangen ist das Landesgremium für den Handel mit Tabakwaren zu einer solchen Maßnahme anzuhören.

(3) Alle anderen Besetzungsfälle hat die MVGmbH der zuständigen Besetzungskommission zur Beschlußfassung, wer zum Tabaktrafikanten zu bestellen ist, vorzulegen.

(4) Ist die Besetzungskommission (§ 22) trotz ordnungsgemäßer Einberufung (§ 23 Abs. 2) nicht beschlußfähig, so kann die MVGmbH in den auf der Tagesordnung stehenden Fällen bestimmen, wer zum Tabaktrafikanten zu bestellen ist.

#### Verständigung der Bewerber

§ 39. Vom Beschluß der Besetzungskommission, wer zum Tabaktrafikanten zu bestellen ist (§ 36 Abs. 4), hat die MVGmbH alle Bewerber, deren Anbote zu berücksichtigen waren, unter Angabe der Gründe schriftlich zu verständigen.

#### Endgültige Entscheidung

|| § 40. (1) Bewerber, die nicht zum Zug gekommen sind, können binnen zwei Wochen nach Erhalt der im § 39 bezeichneten Verständigung bei der MVGmbH schriftlich beantragen, daß eine endgültige Entscheidung getroffen werde, wer zum Tabaktrafikanten zu bestellen ist. Einen solchen Antrag kann auch das von der Monopolverwaltung GmbH namhaft gemachte Mitglied der Besetzungskommission binnen zwei Wochen nach dem Beschluß der Besetzungskommission stellen. Die MVGmbH hat nur solche Anträge zu berücksichtigen, die eine Begründung enthalten, aus der hervorgeht, welche Einwendungen gegen den Beschluß der Besetzungskommission erhoben werden.

- 32 -

(2) Wird ein begründeter Antrag nach Abs.1 rechtzeitig gestellt, so verliert der Beschluß der Besetzungskommission seine Rechtswirksamkeit. Die MVGmbH hat dafür zu sorgen, daß binnen drei Monaten, gerechnet vom Tag des Einlangens des Antrages, eine endgültige Entscheidung getroffen wird. Wurden mehrere Anträge gestellt, läuft die Frist vom Tag des Einlangens des letzten Antrages.

(3) Die MVGmbH hat den Besetzungsfall der Besetzungsoberkommission (§ 24) zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

(4) Die Entscheidung der Besetzungsoberkommission ist nach den Verhältnissen im Zeitpunkt ihrer Entscheidung zu treffen.

(5) Die MVGmbH hat alle Bewerber, deren Anbote von der Besetzungsoberkommission zu behandeln waren, von dieser Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich zu verständigen.

### Bestellungsvertrag

§ 41. (1) Die MVGmbH hat den gemäß § 36 oder § 38 bestimmten Bewerber durch Vertrag zum Tabaktrafikanten zu bestellen.

(2) Ein Bestellungsvertrag aufgrund eines Beschlusses der Besetzungskommission darf erst abgeschlossen werden, wenn kein Antrag gemäß § 38 rechtzeitig gestellt wurde oder im Falle einer solchen Antragstellung die Besetzungsoberkommission entschieden hat, wer zum Tabaktrafikanten zu bestellen ist.

(3) Der Bestellungsvertrag ist auf unbestimmte Zeit abzuschließen, es sei denn, daß

1. im voraus feststeht, daß die Tabaktrafik nur innerhalb einer bestimmten Frist betrieben werden soll, oder
2. Abs. 4 Anwendung findet.

(4) Der Bestellungsvertrag ist auf die Dauer von zwei Jahren zu befristen, wenn der zur Führung eines Tabakfachgeschäftes zu bestellende Tabaktrafikant die Tabakfachhändlerprüfung nicht erfolgreich abgelegt hat (§ 34 Abs. 1 Z 12 und Abs. 5). Nach erfolgreicher Ablegung ist der Bestellungsvertrag auf [in ?] einen auf unbestimmte Dauer abgeschlossenen zu ändern.

(5) Die Befristung gemäß Abs. 4 kann aus berücksichtigungswürdigen Gründen einmal um höchstens ein Jahr verlängert werden.

(6) Schließt der im Abs. 1 bezeichnete Bewerber den ihm angebotenen Bestellungsvertrag nicht binnen einer angemessenen Frist ab, die von der MVGmbH festzusetzen ist und mindestens einen Monat betragen muß, oder bezahlt er das für die Bestellung zu entrichtende Entgelt nicht binnen der in der Entgeltordnung (§ 18 Abs. 2) festgesetzten Frist, so gilt sein Anbot als zurückgenommen. Der Besetzungsfall ist der Besetzungskommission neuerlich zur Beschlußfassung vorzulegen.

### Inhalt des Bestellungsvertrages

§ 42. (1) Im Bestellungsvertrag sind insbesondere festzulegen:

1. Der Standort der Tabaktrafik,
2. der Wirksamkeitsbeginn der Bestellung,
3. ob die Tabaktrafik als Tabakfachgeschäft oder als Tabakverkaufsstelle zu führen ist,
4. die Bewilligung des Betriebes von Tabakwarenautomaten an bestimmten Standorten außerhalb des Standortes der Tabaktrafik,
5. aus welchen Gründen ein Bestellungsvertrag erlischt; dabei sind als Erlöschensgründe vorzusehen:
  - a) Tod des Tabaktrafikanten,
  - b) Verlust des Verfügungsrechts über das Geschäftslokal, und
  - c) Erlöschen der Gewerbeberechtigung, in Verbindung mit der eine Tabakverkaufsstelle geführt wurde.
6. aus welchen Gründen ein Bestellungsvertrag von der MVGmbH gekündigt werden muß; dabei sind folgende Gründe vorzusehen:
  - a) Die Verletzung des § 45 Abs. 4, (*Verpachtung etc.*)
  - b) die Verletzung des § 45 Abs. 6, (*Vorteile an Kunden*)
  - c) die Verletzung des § 46 Abs. 3, (*disl. Automat ohne Genehmigung*)
  - d) die Verletzung des § 48 Abs. 1 (*Bezug nicht beim Großhändler*) und

- 34 -

- e) die Verletzung des § 48 Abs. 4; (*nicht zu amtlichen Preisen verkauft*)
7. daß einer Kündigung gemäß Z 6 eine bei Vorliegen besonderer Verdachtsgründe ausgesprochene Verwarnung unter Androhung der Kündigung durch die MVGmbH vorauszugehen hat,
8. aus welchen Gründen ein Bestellungsvertrag von der MVGmbH gekündigt werden kann; dabei sind folgende Gründe, soweit nicht durch Z 5 und 6 erfaßt, vorzusehen:
- a) wenn der Tabaktrafikanter seine Bestellung durch wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben erschlichen hat,
- b) wenn Umstände eintreten, die im Zeitpunkt der Bewerbung oder Bestellung des Tabaktrafikanteren einen Ausschließungsgrund (§ 34) dargestellt hätten,
- c) wenn der Tabaktrafikanter Rechtsvorschriften, die die Ausübung des Kleinhandels, die Sicherung des Tabaksteueraufkommens oder der Monopolrechte des Bundes zum Gegenstand haben, oder den Bestellungsvertrag verletzt,
- d) wenn über das Vermögen des Tabaktrafikanteren ein Konkursverfahren eröffnet oder ein Konkursantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird,
- e) wenn der Tabaktrafikanter die von der MVGmbH vorgeschriebenen Entgelte nicht bezahlt;
9. daß die MVGmbH im Einvernehmen mit dem Landesgremium für den Handel mit Tabakwaren berechtigt ist, anstelle einer Kündigung gemäß Z 8 bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe eine Geldbuße in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes des Monatsumsatzes mit Tabakwaren zu verhängen, daß die Nichtbezahlung der Geldbuße einen Kündigungsgrund darstellt und eingenommene Bußgelder der Wohlfahrtseinrichtung der Tabaktrafikanteren zuzukommen haben;
10. welche Kündigungsfrist der Tabaktrafikanter einzuhalten hat und daß der Tabaktrafikanter berechtigt ist, eine ausgesprochene Kündigung bis zur Ausschreibung oder Nachbesetzung der Tabaktrafik zurückzuziehen;
11. daß die MVGmbH im Einvernehmen mit dem Bundesgre-

- 35 -

mium für den Handel mit Tabakwaren berechtigt ist, Änderungen und Ergänzungen des Bestellungsvertrages durch Mitteilung an den Tabaktrafikanten zu verfügen, wenn diese im Monopolinteresse nach billigem Ermessen erforderlich sind und für den Tabaktrafikanten keine unzumutbare Belastung darstellen.

(2) Im Bestellungsvertrag zur Führung eines Tabakfachgeschäftes ist ferner insbesondere festzulegen,

1. welche Betriebszeiten einzuhalten sind und daß es der MVGmbH vorbehalten ist, nach Anhörung des Landesgremiums für den Handel mit Tabakwaren die Betriebszeiten zu ändern,
2. daß es dem Inhaber gestattet ist, falls er die hierzu erforderlichen Berechtigungen besitzt,
  - a) Stempelmarken, Postwertzeichen und Fahrscheine für öffentliche Verkehrsmittel zu verkaufen,
  - b) eine Lotto- und Totoannahmestellen zu betreiben sowie Spielanteile von Lotterien und Tombola-spielen zu vertreiben,
  - c) Rauchrequisiten, Papier- und Schreibwaren, Galanteriewaren, Lederwaren, Reiseandenken, Zeitungen und Zeitschriften, Ansichts- und Spielkarten (Nebenartikel) zu verkaufen,

wenn nach Art und Umfang dieser Tätigkeiten der Charakter eines Tabakfachgeschäftes gewahrt bleibt,

3. daß es der MVGmbH vorbehalten ist, im Einvernehmen mit dem Bundesgremium für den Handel mit Tabakwaren bestimmte Waren als Nebenartikel und bestimmte Dienstleistungen zuzulassen,
4. welchen Anforderungen das Geschäftslokal, insbesondere hinsichtlich der Auslagengestaltung, Einrichtung und Darbietung der Tabakwaren zu entsprechen hat, und
5. daß einer Kündigung durch den Tabaktrafikanten, sofern er an einer Nachbesetzung der Tabaktrafik interessiert ist, eine Anfrage an die MVGmbH voranzugehen hat, ob seine Tabaktrafik bei Beendigung seines Bestellungsvertrages als Tabakfachgeschäft nachbesetzt wird (§ 32 Abs. 1).

(3) Im Bestellungsvertrag zur Führung einer Tabakverkaufsstelle ist ferner insbesondere festzulegen,

1. in Verbindung mit welchem Gewerbe die Tabaktrafik

- 36 -

zu führen ist und

2. daß die für dieses Gewerbe (Z 1) geltenden Öffnungszeiten als Betriebszeiten für den Kleinhandel gelten und daß es der MVGmbH vorbehalten ist, nach Anhörung des Landesgremiums für den Handel mit Tabakwaren die Betriebszeiten für den Kleinhandel zu ändern.

(4) Bevor die MVGmbH einen Bestellungsvertrag kündigt, hat sie das Landesgremium für den Handel mit Tabakwaren anzuhören.

(5) Abweichend von Abs. 1 und 3 ist im Bestellungsvertrag zur vorläufigen Führung einer Tabaktrafik (§ 38 Abs. 2) vorzusehen, daß er von der MVGmbH ohne Angabe von Gründen und ohne Anhörung des Landesgremiums und vom Tabaktrafikanten jederzeit gekündigt werden kann.

#### Monopolbehördliche Verkaufsbewilligung

§ 43. (1) Den von der MVGmbH bestellten Tabaktrafikanten ist vom Bundesminister für Finanzen die monopolbehördliche Verkaufsbewilligung zu erteilen. Die Bewilligung gilt für den im Bewilligungsbescheid angegebenen Standort. Sie tritt außer Kraft, wenn der mit dem Tabaktrafikanten abgeschlossene Bestellungsvertrag erlischt.

(2) Die monopolbehördliche Verkaufsbewilligung gilt als erteilt:

1. Für den Zeitraum zwischen Wirksamkeitsbeginn des Bestellungsvertrages und Rechtskraft des Bewilligungsbescheides und
2. den Tabaktrafikanten, die gemäß § 38 Abs. 2 vorläufig bestellt wurden.

#### 6. ABSCHNITT

##### A u s ü b u n g d e s K l e i n h a n d e l s

##### Ausübungsgrundsätze

§ 44. (1) Tabaktrafikanten haben den Kleinhandel so auszuüben, daß sie der besonderen Verantwortung gerecht werden, die der Handel mit Monopolgegenständen, der durch § 28 gewährte Gebietsschutz und das Monopolinteresse an der Nahversorgung der Verbraucher erfordern. Sie haben stets das Standesansehn zu wahren.

- 37 -

(2) Tabaktrafikanter haben unter Beachtung dieses Bundesgesetzes und des Bestellungsvertrages die Nachfrage nach Tabakwaren an ihrem Geschäftsstandort jeweils bestmöglich zu befriedigen. Der Tabakwarenvorrat hat stets zumindest der durchschnittlichen Verkaufsmenge an drei Geschäftstagen zu entsprechen.

### Persönliche Tabaktrafikführung

§ 45. (1) Die Berechtigung zum Kleinhandel ist ein persönliches Recht des Tabaktrafikanten. Er hat die Tabaktrafik persönlich zu führen.

(2) Ist eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechtes Tabaktrafikant, so trifft die Pflicht zur persönlichen Führung die mit der Geschäftsführung betraute natürliche Person. Diese ist der MVGmbH als Verantwortlicher anzuzeigen.

(3) Änderungen der Person des Verantwortlichen sind der MVGmbH anzuzeigen.

(4) Jede Art von Abtretung oder Verpachtung des Unternehmens des Inhabers eines Tabakfachgeschäftes und die Einräumung von Gewinnbeteiligungen sind verboten.

(5) Dem Inhaber eines Tabakfachgeschäftes ist es verboten, ein Arbeitsverhältnis einzugehen oder eine andere selbständige Erwerbstätigkeit auszuüben. Die MVGmbH kann im Einvernehmen mit dem Landesgremium für den Handel mit Tabakwaren befristete Ausnahmen von diesem Verbot zulassen.

### Standort, Automaten

§ 46. (1) Tabaktrafikanten dürfen den Kleinhandel nur in dem im Bestellungsvertrag und der monopolbehördlichen Verkaufsbewilligung angegebenen Geschäftslokal (Standort) ausüben. Das Aufsuchen von Bestellungen außerhalb des Standortes, die Zustellung und der Versand von Tabakwaren an Kunden sind untersagt.

(2) Tabaktrafikanten sind berechtigt, für den Verkauf von Tabakwaren auch Automaten zu verwenden, die im Geschäftslokal oder an dessen Außenfront angebracht sind.

(3) Das Bereitstellen und Betreiben von Automaten an anderen Standorten ist nur mit Bewilligung der MVGmbH gestattet; § 28 gilt sinngemäß. Die gemäß § 43 erteilte monopolbehördliche Verkaufsbewilligung ist auf den Standort des Automaten zu erweitern.



- 38 -

### Geschäftslokal

§ 47. (1) Das Geschäftslokal, in dem der Kleinhandel ausgeübt wird, hat nach den Grundsätzen einer zeitgemäßen Kundenbedienung errichtet, eingerichtet und instandgehalten zu sein.

(2) Es muß von einer öffentlichen Verkehrsfläche aus zugänglich sein. Die MVGmbH kann Ausnahmen von dieser Bestimmung zulassen.

(3) Es ist von außen mit der Aufschrift "Tabak" oder "Tabaktrafik" zu versehen; ferner sind die als Kennzeichnung von Tabaktrafiken allgemein verwendeten und vom Bundesgremium für den Handel mit Tabakwaren anerkannten Zeichen ("Rauchring" gemäß Markenregistrierung Nr. .... oder Tabaktrafik-"Barockschild") anzubringen.

(4) In einem Tabakfachgeschäft dürfen andere Personen als der Tabaktrafikant keine gewerblichen Tätigkeiten ausüben.

(5) Der Tabaktrafikant hat seinen Namen (Familiename und mindestens ein ausgeschriebener Vorname, Firma) am Geschäftslokal von außen ersichtlich zu machen. Dies gilt sinngemäß für Automaten außerhalb des Geschäftsstandortes mit der Maßgabe, daß auch die Geschäftsadresse und Fernsprechnummer des Tabaktrafikanten ersichtlich zu machen sind.

(6) Die MVGmbH kann Abweichungen von den Absätzen 1 bis 5 zulassen.

### Einkauf und Verkauf von Tabakwaren

§ 48. (1) Tabaktrafikanten dürfen Tabakwaren nur von Großhändlern zu dem Lieferpreis gemäß § 9 Abs. 5 einkaufen.

(2) Tabaktrafikanten dürfen von Personen, die die Herstellung von, den Großhandel mit oder die Verkaufsförderung von Tabakwaren betreiben, keine direkten oder indirekten Vorteile, wie Rabatte, Zahlungsziele und Zugaben verlangen oder annehmen. Ausgenommen ist die Entgegennahme von Leistungen der im § 9 Abs. 9 Z 1 und 2 genannten Art.

(3) Tabaktrafikanten dürfen Tabakwaren nicht einführen.

(4) Tabaktrafikanten dürfen Tabakwaren nur an Verbraucher und nach Maßgabe des § 50 an Inhaber einer Gastgewerbeberechtigung, nur zu den Kleinverkaufspreisen und nur gegen Barzahlung verkaufen.

(5) Abweichend von Abs. 1 und 4 dürfen bei der Beendigung der Geschäftstätigkeit als Tabaktrafikant die auf Lager

- 39 -

befindlichen Tabakwaren an einen für diesen Standort bestellten neuen Tabaktrafikanten zu Großhandels-Lieferpreisen verkauft werden.

(6) Tabaktrafikanten dürfen ihren Kunden keine direkten oder indirekten Vorteile, wie Rabatte, Skonti, Zahlungsziele und Zugaben, anbieten und gewähren.

(7) Tabaktrafikanten dürfen die Tabakwaren nicht verändern.

#### Werbeverbot

§ 49. (1) Tabaktrafikanten ist die Werbung an der Außenseite des Tabaktrafiklokales und im Tabaktrafiklokal gestattet.

(2) Inhabern von Tabakfachgeschäften ist jede andere Form der Werbung für ihre Tabaktrafik, auch in Verbindung mit Werbung für Waren oder Dienstleistungen, untersagt.

(3) Inhabern von Tabakverkaufsstellen ist jede andere Form der Werbung für Tabakwaren und für ihr Unternehmen, soweit sie den Unternehmensteil Tabaktrafik zum Gegenstand hat, untersagt.

#### 7. ABSCHNITT

##### T a b a k w a r e n v e r k a u f i n G a s t g e w e r b e b e t r i e b e n

#### Berechtigung, Ausübung

§ 50. (1) Inhaber einer Gewerbeberechtigung für die in § 142 Abs. 1 oder § 143 Z 6, 7 oder 8 Gewerbeordnung 1994 umschriebenen Gewerbe, die keine mit diesen Gewerben in Verbindung stehende Tabaktrafik führen, sind berechtigt, Tabakwaren, die sie in einer Tabaktrafik zu den Kleinverkaufspreisen eingekauft haben, innerhalb ihrer Betriebsräume, einschließlich der Gastgärten, an ihre Gäste zu verkaufen; für den Verkauf können auch Automaten verwendet werden. Das gleiche gilt für die zur Ausübung des Buschenschankes (§ 2 Abs. 9 Gewerbeordnung 1994) Berechtigten für die Dauer des Ausschankes.

(2) Wird eine der im Abs. 1 angeführten gastgewerblichen Tätigkeiten am selben Standort neben anderen Gewerben ausgeübt, so gilt Abs. 1 nur, wenn die Betriebsräume, in denen die gastgewerblichen Dienstleistungen erbracht werden, den Charakter eines Gastgewerbebetriebes aufweisen.

- 40 -

(3) Die im Abs.1 bezeichneten Personen dürfen die Tabakwaren nur zu Preisen verkaufen, die um zehn Prozent über den Kleinverkaufspreisen liegen. Diese Preise dürfen um den in dem Gastgewerbebetrieb üblichen Bedienungszuschlag, beim Verkauf durch Automaten jedoch höchstens um zehn Prozent, überschritten werden. Eine Aufrundung auf den nächsthöheren Schillingbetrag ist in beiden Fällen zulässig.

## 8. ABSCHNITT

### S t r a f b e s t i m m u n g e n

§ 51. *[Vorläufig nicht formuliert]*

## 9. ABSCHNITT

### Ü b e r g a n g s - u n d S c h l u ß b e s t i m m u n g e n

#### Verweisungen

§ 52. Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

#### Inkrafttreten

§ 53. Dieses Bundesgesetz tritt am ..... in Kraft.

#### Außerkräfttreten

§ 54. (1) Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt das Tabakmonopolgesetz 1968, BGBl. Nr. 38, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. ..../1994, außer Kraft.

(2) (Verfassungsbestimmung) Das Gesetz vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180, über die Mitwirkung des Nationalrates an der Regelung von Eisenbahntarifen, Post-, Telegraphen- und Telefongebühren und Preisen der Monopolgegenstände sowie von Bezügen der in staatlichen Betrieben Beschäftigten ist auf die Festsetzung von Preisen von Tabakwaren ab ..... nicht anzuwenden.

(3) Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erlöschen

1. die gemäß § 5 Abs. 1 Tabakmonopolgesetz 1968 abge-

- 41 -

gebenen Einverständniserklärungen zum Anbau und zur Gewinnung von Rohtabak,

2. die gemäß § 6 Abs. 1 Tabakmonopolgesetz 1968 abgegebenen Einverständniserklärungen zur Bearbeitung von Rohtabak,
3. die gemäß § 34 Tabakmonopolgesetz 1968 abgeschlossenen Bestellungsverträge zur Führung von Tabakverlagen und die dafür gemäß § 13 Tabakmonopolgesetz 1968 erteilten monopolbehördlichen Verschleißbewilligungen,
4. die Allgemeinen Vertragsbedingungen für Tabaktrafikanten, verlautbart im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 1. Feber 1968, und
5. die Allgemeinen Vertragsbedingungen für Tabakverleger, verlautbart im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 1. Feber 1968.

#### Übergangsrecht

§ 55. (1) Die zwischen Tabaktrafikanten und der Austria Tabak AG (Monopolverwaltungsstelle) abgeschlossenen Bestellungsverträge einschließlich allfälliger Ergänzungen, ferner Verfügungen der Monopolverwaltungsstellen, insbesondere über die Öffnungszeiten, sowie die Bewilligung der Verwendung von Automaten außerhalb des Geschäftslokales behalten bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ihre Gültigkeit:

1. An die Stelle der Austria Tabak AG (Monopolverwaltungsstelle) tritt gemäß § 17 Abs. 3 die MVGmbH;
2. Bestellungsverträge zur Führung selbständiger Tabaktrafiken und zur Führung von Verlagstrafriken, die in Verbindung mit einem selbständigen Tabakverlag geführt wurden, gelten als Bestellungsverträge für Tabakfachgeschäfte;
3. andere Tabaktrafik-Bestellungsverträge gelten als Bestellungsverträge für Tabakverkaufsstellen.

(2) Bestimmungen in den Bestellungsverträgen, die den Einkauf (Fassungsstelle, Bestellung, Bezug, Bezahlung und Eigentumsübergang) von Tabakwaren, Rücknahmen, Austausch und Fehlmengen zum Gegenstand haben, treten außer Kraft.

(3) Monopolbehördliche Verschleißbewilligungen gemäß § 13 Tabakmonopolgesetz 1968, die Tabaktrafikanten erteilt wurden, deren Bestellungsverträge gemäß Abs. 1 weitergelten, gelten als monopolbehördliche Verkaufsbewilligungen (§ 43)

- 42 -

weiter.

(4) Bis zur Aufnahme der Tätigkeit der MVGmbH sind ihre Aufgaben vorläufig von der Austria Tabak AG wahrzunehmen.

(5) Bis zur erstmaligen Veröffentlichung von Kleinverkaufspreisen gemäß § 5 Tabaksteuergesetz 1995 gelten die gemäß dem Gesetz StGBI. Nr. 180/1920 festgesetzten Inlandverschleißpreise als Kleinverkaufspreise.

(6) Juristische Personen, die gemäß § 34 Tabakmonopolgesetz 1968 zur Führung selbständiger Tabaktrafiken bestellt wurden, dürfen diese an den bisherigen Standorten als Tabakfachgeschäfte weiterführen.

(7) Juristische Personen, die zum Tabakwarenkleinhandel auf Grundlage des § 4 Abs. 3 Tabakmonopolgesetz 1968 berechtigt waren, dürfen den Kleinhandel in Form von Tabakfachgeschäften mit der bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gegebenen Anzahl von Standorten führen. Mit der MVGmbH sind entsprechende Bestellsverträge abzuschließen.

(8) Die Berechtigungen der Großhändler zum Großhandel mit Gemeinschafts-Tabakwaren unterliegen in den Jahren 1995, 1996 und 1997 den im Art. 71 samt Anhang IX des Vertrages über den Beitritt der Republik Österreich zur Europäischen Union, BGBl. Nr. ...., festgelegten Mengenbeschränkungen.

(9) Ein Großhändler ist in jedem dieser Jahre zur Einfuhr und zur Wegbringung aus einem Steuerlager zum Zweck des Großhandels nur für jene Menge an Gemeinschafts-Tabakwaren berechtigt, die einem ihm für das betreffende Jahr zugeordneten Einfuhrkontingent entspricht.

(10) Der Bundesminister für Finanzen hat durch Verordnung das Verfahren der Kontingentzuteilung, die bei der Inanspruchnahme von Kontingenten zu beachtenden Formvorschriften und Meldepflichten über das Inverkehrbringen von Gemeinschafts-Tabakwaren in den Jahren 1995, 1996 und 1997 zu regeln.

(11) Darin ist vorzusehen, daß für die Einfuhr von Gemeinschafts-Tabakwaren durch die Austria Tabak AG oder eine ihrer Konzerngesellschaften, sofern dafür vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes abgeschlossene Verträge bestehen, Einfuhrkontingente für das Jahr 1995 im Umfang des Dreifachen der im zweiten Halbjahr 1994 getätigten Verkäufe dieser Tabakwaren als zugeteilt gelten.

(12) Bis zum Inkrafttreten bundesgesetzlicher Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 89/622/EWG des Rates vom 13. November 1989 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungs-

- 43 -

vorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung von Tabakerzeugnissen, ABl. Nr. L 359 vom 8.12.1989, ist das Inverkehrbringen von Zigaretten verboten, deren Pakkungen nach Form und Inhalt nicht die Warnungen vor Gesundheitsgefahren und Angaben betreffend Rauchinhaltsstoffe und Nikotin im Rauch aufweisen, die bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes im Monopolgebiet üblich waren.

(13) Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes einer Besetzungskommission gemäß § 28 Tabakmonopolgesetzes 1968 angehören, sind Mitglieder der Besetzungskommission (§ 22) für jenes Bundesland, für welches sie bisher tätig waren, solange an ihrer Stelle kein anderer Vertreter (§ 22 Abs.4) namhaft gemacht wird. Dies gilt sinngemäß für die Mitgliedschaft in der Besetzungsoberkommission (§ 24) von Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes dem Besetzungsbeirat gemäß § 32 Abs. 3 Tabakmonopolgesetz 1968 angehören.

#### Vollziehung

§ 56. *[Vorläufig nicht formuliert]*

*[Vorläufig nicht formuliert:*

*Anpassung der Vorzugsrecht-Bestimmungen (Verweisungen auf TabMG 68) in*

- § 7 Abs. 2 Opferfürsorgengesetz
- § 6 Abs. 3 Kriegsopferversorgungsgesetz 1957
- § 4 Abs. 3 Heeresversorgungsgesetz]